

## **Amtliche Veranlagung**

### **Beweis der Unrichtigkeit in der Einsprache**

#### **Entscheid des Steuergerichts des Kantons Basel-Landschaft Nr. 50/2004 vom 28. Mai 2004**

*Bei der Einsprache gegen eine amtliche Veranlagung muss der Unrichtigkeitsbeweis zugleich mit der Begründung der Einsprache innert 30 Tagen erfolgen. Dieser Unrichtigkeitsbeweis ist durch das Einreichen der vollständig ausgefüllten Steuererklärung zu erbringen, ansonsten eine Prozessvoraussetzung fehlt, mit der Folge, dass auf die Einsprache nicht eingetreten werden kann.*

#### *Sachverhalt:*

1. Mit Verfügung vom 21. Oktober 2003 wurden die Steuerpflichtigen aufgrund amtlicher Einschätzung gemäss § 106 Abs. 2 bzw. § 109 Abs. 5 StG für die Staatssteuer 2002 unter anderem mit einem im Kanton Baselland steuerbaren Gesamteinkommen von Fr. 69'400.– definitiv veranlagt.

2. Gegen diese amtliche Veranlagung erhoben sie mit Schreiben vom 20. November 2003 Einsprache mit dem Begehren, es sei das von der Steuerverwaltung auf Fr. 69'400.– festgesetzte steuerbare Einkommen zu überprüfen.

Zur Begründung machten sie geltend, dass sie diesen Betrag im Vergleich zu den in den vorgängigen Jahren versteuerten Einkommen zwischen Fr. 25'000.– und Fr. 30'000.– als entschieden zu hoch erachteten.

3. Mit Entscheid vom 23. Januar 2004 trat die Steuerverwaltung auf die Einsprache nicht ein.

Zur Begründung machte sie zusammenfassend geltend, dass die amtliche Veranlagung erfolgt sei, weil trotz Mahnungen die Selbstdeklaration nicht eingereicht worden sei. Komme der Steuerpflichtige seinen Pflichten im Veranlagungsverfahren nicht nach, so werde er von Amtes wegen eingeschätzt (§106 Abs. 2 StG). Bei der Staatssteuer gelte für die Einschätzung § 109 Abs. 5 StG, wonach die Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen vorzunehmen sei.

Gemäss § 122 StG könne der Steuerpflichtige innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Veranlagung bei der kantonalen Steuerverwaltung schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprachefrist von 30 Tagen sei eine gesetzliche Verwirkungsfrist, die von der Veranlagungsbehörde nicht verlängert werden könne. Eine amtliche Ein-

schätzung gemäss § 106 StG könne nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit angefochten werden. Die Einsprache sei zudem zu begründen und müsse allfällige Beweismittel nennen.

Da die Beweismittel (Steuererklärungsunterlagen) nicht innerhalb der Verwirkungsfrist eingereicht worden seien, könne auf die Einsprache aufgrund formeller Mängel nicht eingetreten werden.

4. Mit Schreiben vom 23. Februar 2004 erhoben die Pflichtigen gegen diesen Einsprache-Entscheid Rekurs und beantragten sinngemäss, es sei auf die Einsprache einzutreten und die nach ihren Berechnungen eher rückläufigen Einkommen bei der amtlichen Veranlagung zu berücksichtigen. Zur Begründung machten sie geltend, dass wie aus den Details zur Veranlagungsverfügung der Jahre 2001/02 entnommen werden könne, diese eine Differenz von Fr. 23'000.– ausweise. Nach ihren Berechnungen seien ihre Einkommen leider eher rückläufig. In der Beilage reichten sie Kopien von Bankkontoauszügen des Pflichtigen sowie des Geschäftsbuchs, des Geschäftsmietvertrags und des ausgefüllten Fragebogens für Selbständigerwerbende ohne Buchhaltung (Formular 15a – 2002) der Pflichtigen bei.

5. Mit Vernehmlassung vom 16. April 2004 beantragte die Steuerverwaltung Abweisung des Rekurses.

Zur Begründung führte sie zusammenfassend an, dass gemäss § 122 Abs. 2 StG der Steuerpflichtige innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Veranlagung bei der kantonalen Steuerverwaltung schriftlich Einsprache erheben könne. Eine amtliche Einschätzung könne der Steuerpflichtige nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Die Einsprache sei zudem zu begründen und müsse allfällige Beweismittel nennen (§ 122 Abs. 2 StG). Dieses Begründungserfordernis stelle eine Prozessvoraussetzung dar, bei deren Fehlen auf die Einsprache gegen eine Ermessenseinschätzung nicht einzutreten sei (BGE 123 II 552).

Im vorliegenden Fall hätten die Rekurrenten mit Schreiben vom 20. November 2003 zwar fristgerecht Einsprache gegen die amtliche Veranlagung vom 21. Oktober 2003 erhoben, jedoch keine Beweismittel eingereicht oder näher bezeichnet. Insofern seien die erhöhten Anforderungen, die § 122 Abs. 2 StG an eine Einsprache gegen eine amtliche Veranlagung stelle, eindeutig nicht erfüllt. Die Steuerverwaltung sei somit zu Recht auf die Einsprache der Rekurrenten nicht eingetreten.

### *Erwägungen:*

1. Das Steuergericht ist gemäss § 124 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 7. Februar 1974 (StG) zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses zuständig.

Da die in formeller Hinsicht an einen Rekurs zu stellenden Anforderungen erfüllt sind, ist ohne weitere Ausführungen darauf einzutreten.

2. a) Gemäss seiner Praxis hat das Steuergericht bei Nichteintretensentscheiden nur zu prüfen, ob die Veranlagungsbehörde zu Recht nicht auf die Einsprache des Pflichtigen eingetreten ist (vgl. Entscheid der kantonalen Steuerrekurskommission [RKE] Nr. 122/1998 vom 23. Oktober 1998, mit Hinweisen).

b) Im vorliegenden Fall unterliegt demnach der Beurteilung, ob die Steuerverwaltung zu Recht nicht auf die Einsprache der Pflichtigen eingetreten ist.

3. a) Gemäss § 122 Abs. 1 StG kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Veranlagung bei der kantonalen Steuerverwaltung schriftlich Einsprache erheben. Nach Abs. 2 kann der Steuerpflichtige eine amtliche Einschätzung gemäss § 106 nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Die Einsprache ist zudem zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen.

b) Mit anderen Worten obliegt es dem Steuerpflichtigen, den Nachweis zu erbringen, dass die Ermessensveranlagung offensichtlich unrichtig ist. Dieser Nachweis muss umfassend sein, das heisst den gesamten von der Ermessensveranlagung betroffenen Teil umfassen (vgl. Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts [BGE] 2A.164/2004 vom 23. April 2004, Erw. 2 mit Hinweisen).

Ist die Ermessensveranlagung Folge einer versäumten Mitwirkungspflicht des Steuerpflichtigen, so muss dieser die versäumten Handlungen nachholen. Er muss demnach die bisher nicht eingereichte Steuererklärung vorlegen und die weiteren unterlassenen Mitwirkungspflichten erfüllen (Einreichung von Unterlagen, Erteilen von Auskünften usw.; vgl. BGE 2A.164/2004, E. 2, mit Hinweisen). Es muss sichergestellt werden können, dass die Pflichtigen alle Einkünfte richtig und vollständig deklarierten. Diese Kontrolle ist nur anhand des vollständig und richtig ausgefüllten Steuererklärungsformulars möglich (vgl. BGE 2A.164/2004, E. 3). Der Steuerpflichtige muss zunächst seiner zuvor vernachlässigten Mitwirkungspflicht nachkommen, will er, dass die Behörde seine Einsprache materiell behandelt. Mit Bezug auf die Verlegung der Beweispflicht gilt mithin der Grundsatz, dass es im Rahmen einer Einsprache gegen eine amtliche Veranlagung nicht der Steuerbehörde obliegt, die Richtigkeit der eigenen Einschätzung nachzuweisen, sondern der Betroffene zu beweisen hat, dass diese offensichtlich unrichtig ist (vgl. Die Praxis, Nr. 87 [1998] S. 811, E. 4c [Übersetzung von BGE 123 II 552]).

Gemäss § 122 Abs. 1 und 2 StG muss der Unrichtigkeitsbeweis zudem mit der Begründung der Einsprache und damit innert der Einsprachefrist erfolgen. Dieses Begründungserfordernis der Einsprache gegen eine Ermessensveranlagung stellt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung eine Prozessvoraussetzung dar, deren Fehlen zur Folge hat, dass auf die Einsprache nicht eingetreten werden kann (vgl. BGE 2A.164/2004, E. 2 mit Hinweisen). Indem auf die Einsprache nicht eingetreten wird, wird verhindert, dass in einem solchen Fall die Behörde die amtliche Veranlagung aufheben und ein Verfahren wieder beginnen muss, in welchem eine ordentliche Veranlagung ergeht, gegen welche der Steuerpflichtige wiederum alle Rechtsmittel einreichen kann und dabei als einzige Konsequenz nur die Kosten des unnützen Verfahrens übernehmen muss (vgl. Die Praxis, Nr. 87 [1998] S. 812, E. 4e).

c) Dem Gesagten zufolge können die Steuerpflichtigen ihre versäumte Mitwirkungspflicht nur innert der Einsprachefrist und nur durch Vorlegen der bisher nicht eingereichten vollständig und richtig ausgefüllten Steuererklärung nachholen. Da die Steuerpflichtigen dies unterlassen haben, ist die Steuerverwaltung zu Recht nicht auf ihre Einsprache eingetreten.

4. Der Rekurs ist somit abzuweisen.

*Demgemäss wird erkannt:*

Der Rekurs wird abgewiesen.